

PRESS PLAY 

REGLEMENT

SWISS MUSIC AWARDS





REGLEMENT SWISS MUSIC AWARDS

Vom 27. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

DIE ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN	3
1. DURCHFÜHRUNG.....	3
2. KATEGORIEN.....	3
3. DEFINITIONEN	3
4. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN.....	4
DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN.....	6
5. ÜBERSICHT	6
6. ENTSCHEIDUNGSVEKTOREN	6
6.1. Verkäufe.....	6
6.2. Academy / Ausschüsse.....	7
6.3. Public-Voting	7
7. ERMITTLUNG DER NOMINATIONEN	8
7.1. Best Act und Best Group Kategorien im Allgemeinen	8
7.2. Best Album und Best Hit Kategorien.....	9
7.3. Best Live Act.....	10
7.4. Best Talent	11
7.5. Best Act Romandie	11
8. ERMITTLUNG DER SIEGER.....	12
8.1. Siegerermittlung im Allgemeinen	12
8.2. Siegerermittlung „Best Live Act“, „Best Talent“ und „Best Act Romandie“	12
9. VERLEIHUNG DES „ARTIST AWARD“	12
10. VERLEIHUNG VON SONDERAUSZEICHNUNGEN	13
11. AUSZEICHNUNG UND PREISVERLEIHUNG.....	13
DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
12. SCHIEDSKOMMISSION	14
13. ÄNDERUNG DES REGLEMENTS	14
14. SONSTIGES	14



Die Allgemeinen Bestimmungen

1. Durchführung

- A. Die nachfolgend geregelten Auszeichnungen „Swiss Music Awards“, kurz SMA, werden jährlich durch den Verein Press Play, Zürich, verliehen (nachfolgend „Verleiher“).
- B. Die Ehrung der ausgezeichneten Künstler erfolgt im Rahmen des Anlasses „Swiss Music Awards“, welcher durch einen Dritten („Veranstalter“) durchgeführt wird.

2. Kategorien

- A. Im Rahmen der SMA werden Auszeichnungen für folgende Kategorien verliehen:

National:	I	Best Female Solo Act
	II	Best Male Solo Act
	III	Best Group
	IV	Best Breaking Act
	V	Best Live Act
	VI	Best Talent
	VII	Best Act Romandie
	VIII	Best Album
	IX	Best Hit
	X	Artist Award

International:	XI	Best Solo Act International
	XII	Best Group International
	XIII	Best Breaking Act International
	XIV	Best Hit International

- B. Die Vergabe der vorgenannten Auszeichnungen erfolgt gestützt auf ein Auswahlverfahren nach qualitativen und/oder quantitativen Kriterien gemäss den nachstehenden Bedingungen.
- C. Zusätzlich können Sonderauszeichnungen, wie der „Outstanding Achievement Award“ (XV) oder der „Tribute Award“ (XVI) verliehen werden.

3. Definitionen

- A. „Künstler“ im Sinne dieses Reglements sind alle Musikinterpreten (Einzelkünstler oder Gruppen), deren Musikaufnahme vorwiegend aus Musik (über zwei Drittel) besteht, unabhängig von deren Geschlecht oder Nationalität.
- B. Als „nationale Künstler“ gelten alle Künstler, die in der Schweiz unter Vertrag stehen oder Schweizer Bürger sind und als Schweizer Künstler wahrgenommen werden. Bei Gruppen muss die Mehrheit der Gruppenmitglieder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
- C. „Internationale Künstler“ sind alle Künstler, die nicht nationale Künstler sind.



- D.** Als „Gruppe“ gelten Gruppen von Musikern mit mindestens 2 Mitgliedern, die sich unter einem einheitlichen Namen zusammengeschlossen haben und gemeinsam Musik machen. Gruppen von Musikern, deren Name und Auftreten auf ein Gruppenmitglied personifiziert sind, werden nach diesem Reglement als Einzelkünstler betrachtet.
- E.** Die Begriffe „Album“ resp. „Alben“ und „Single“ resp. „Singles“ werden nach den Definitionen in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade“ definiert, welches von der IFPI Schweiz publiziert wird. Unter dem Begriff „Album“ resp. „Alben“ im Sinne dieses Reglements fallen auch EPs. Als „Best Of-Alben“ gelten sämtliche Alben, welche bereits veröffentlichte Musikaufnahmen enthalten, und bei welchen der Charakter als „Best Of-Zusammenstellung“ bei der Bewerbung des Albums im Vordergrund steht.
- F.** Die „Erhebungsphase“ entspricht dem jeweils von der GfK Entertainment AG publizierten Chartjahr (kann vom Kalenderjahr abweichen), welches den jeweiligen Swiss Music Awards vorangegangen ist.
- G.** Unter „Verkaufsmeldungen“ (nachfolgend auch „Verkäufe“ genannt) sind Meldungen betreffend des Verkaufs von physischen Musikaufnahmen sowie von Musikaufnahmen in Form von digitalen Downloads und Streams gemäss den Definitionen in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade“ zu verstehen, welche bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.
- H.** Als „massgebliche Konzerte“ gelten Headline Konzerte, Co-Billings sowie Konzertreihen oder Festival-Auftritte, für welche Tickets und Karten im öffentlichen Verkauf angeboten wurden. Nicht darunter fallen Support-Konzerte, Benefiz- und Gratiskonzerte sowie Auftritte im Rahmen von Unterhaltungsshows, Corporate-Shows, Promo-Shows, Wettbewerbe oder ähnlichen Events.

4. Zulassungsbestimmungen

- A.** Zur Teilnahme an den Swiss Music Awards zugelassen sind grundsätzlich Künstler mit einer Musikaufnahme (Single und/oder Album),
 - I.** welche in den letzten 2 abgeschlossenen Chartjahren (kann von den Kalenderjahren abweichen), die den Swiss Music Awards vorangegangen sind, erstmals veröffentlicht wurde, und
 - II.** welche den Phononet 100-Codes, welche von der PHONONET AG publiziert werden, angehört oder diesen zuzuordnen wäre, wenn die Aufnahme keinen Phononet-Code besitzt, und
 - III.** für welche während der Erhebungsphase Verkaufsmeldungen bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.
- B.** Zur Teilnahme in den nationalen Kategorien sind nur „nationale Künstler“ zugelassen. Zur Teilnahme in den internationalen Kategorien sind nur „internationale Künstler“ berechtigt.
- C.** Jeder Künstler kann nur einmal pro Kategorie in die Shortlist aufgenommen respektive für die Endrunde nominiert werden. Pro Kategorie werden dabei als Ermittlungsgrundlage die Ergebnisse der Musikaufnahme des Künstlers mit den meisten Verkaufsmeldungen berücksichtigt. Die Nomination eines Künstlers in mehreren Kategorien für die gleiche Musikaufnahme im gleichen Erhebungsjahr ist möglich.
- D.** Ein Album sowie die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) können grundsätzlich nur in einem Erhebungsjahr in die jeweiligen Shortlists aufgenommen respektive für die Endrunde nominiert werden. Die erneute Aufnahme eines Künstlers in die Shortlists respektive



Nominationen im Folgejahr für ein schon einmal in einer Shortlist erfasstes Album und der daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind:

- I. die Teilnahme im Folgejahr in der Kategorie „Best Live Act“ gemäss den Voraussetzungen in Ziffer 7.3.C;
 - II. Künstler, die mit ihrem Album und den daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr ausschliesslich in der Kategorie „Best Act Romandie“ nominiert wurden; diese sind im Folgejahr zur Teilnahme in allen übrigen Kategorien berechtigt, sofern kein anderer Ausschlussgrund besteht und alle übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind;
 - III. neue Singles, welche im Rahmen einer Adaption / Edition eines bereits erfassten Albums erstmals veröffentlicht werden; diese sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) zugelassen.
- E.** Von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen sind Verkäufe von sämtlichen „Best of“- , „Live“- , „Unplugged“- , „Compilation“- , „Weihnachts“- , „Musical“- , „Soundtrack“- und ähnlichen Alben. Neue Singles, welche im Rahmen eines solchen Albums erstmals veröffentlicht werden, sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) zugelassen.
- F.** Ausserdem sind von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen, Verkäufe von:
- I. karitativen Alben und Singles;
 - II. Alben und/oder Singles, die für politische Kampagnen geschrieben oder genutzt werden;
 - III. Alben und/oder Singles von Auftragskompositionen im Rahmen einer Marketingkampagne. Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind Synchronisationen und Lizenzvergaben von bereits veröffentlichten Alben und/oder Singles.
- G.** Die GfK Entertainment AG überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Verleiher oder auf dessen Begehren die Schiedskommission (vgl. Ziffer 12).

Das Ermittlungsverfahren

5. Übersicht

Die Nominationen und der Sieger der jeweiligen Kategorie werden wie folgt ermittelt:

Kategorien	Nomination	Siegerermittlung
I Best Female Solo Act II Best Male Solo Act III Best Group IV Best Breaking Act XI Best Solo Act International XII Best Group International XIII Best Breaking Act International	Ergebnis von Verkäufen und Academy ergibt die 3 Nominationen. Siehe Ziffer 7.1.	Ergebnis von Verkäufen und Public-Voting ergibt den Sieger. Siehe Ziffer 8.1.
VIII Best Album IX Best Hit XIV Best Hit International	Ergebnis von Verkäufen ergibt die 3 Nominationen. Siehe Ziffer 7.2.	
V Best Live Act VI Best Talent VII Best Act Romandie	Besondere Ausschüsse der Academy nominieren 3 Künstler. Siehe Ziffer 7.3, 7.4 und 7.5.	Ergebnis von Public-Voting ergibt den Sieger. Siehe Ziffer 8.2.
X Artist Award	–	Erfolgt durch nationale Künstler . Siehe Ziffer 9.
XV Outstanding Achievement Award XVI Tribute Award	–	Erfolgt durch Verleiher . Siehe Ziffer 10.

6. Entscheidungsvektoren

6.1. Verkäufe

- A.** Die während der Erhebungsphase bei der GfK Entertainment AG eingegangenen Verkaufsmeldungen von Musikaufnahmen in der ganzen Schweiz stellen den Entscheidungsvektor „Verkäufe“ dar. Die Erhebung und Auswertung der eingegangenen Verkaufsmeldungen erfolgt durch die GfK Entertainment AG.
- B.** Für die Erhebung der Shortlist in den Kategorien „Best Female Solo Act“ (I), „Best Male Solo Act“ (II), „Best Group“ (III) „Best Breaking Act“ (IV), „Best Solo Act International“ (XI), „Best Group International“ (XII) und „Best Breaking Act International“ (XIII) zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsphase.



- C. Für die Erhebung der Shortlist in der Kategorie „Best Album“ (VIII) zählen nur die eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben während der Erhebungsphase und für die Erhebung der Shortlist in den Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) zählen nur die eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles während der Erhebungsphase.

6.2. Academy / Ausschüsse

- A. Die Academy besteht aus 50 Mitgliedern und 1 Vorsitzenden. Einer der 50 Mitglieder der Academy ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.
- B. Die Mitglieder der Academy werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Academy wird nach Möglichkeit aus 20 Vertretern der Schweizer Produktionsindustrie, 10 Vertretern der Schweizer Livemusik-Branche, 10 Schweizer Medienschaaffenden und 10 Schweizer Branchenexperten zusammengesetzt.
- C. Der Vorsitzende der Academy und dessen Stellvertreter werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter repräsentiert die Academy gegen Aussen.
- D. Für die Kategorien „Best Live Act“ (V) (vgl. Ziffer 7.3.B), „Best Talent“ (VI) (vgl. Ziffer 7.4.B), „Best Act Romandie“ (VII) (vgl. Ziffer 7.5.B) werden aus den Mitgliedern der Academy besondere Ausschüsse eingesetzt. Die entsprechenden Ausschüsse werden vom Verleiher gebildet.
- E. Mitglieder der Academy und aller Ausschüsse haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.
- F. Jedes Academy-Mitglied bzw. jedes Ausschuss-Mitglied hat 1 Stimme. Das Voting erfolgt auf dem Wege der individuellen elektronischen Stimmenabgabe (bzw. anlässlich der Arbeitssitzungen der besonderen Ausschüsse). Das Voting der Academy und der Ausschüsse erfolgt mittels Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und allfällige Vakanzten von Mitgliedern haben keinen Einfluss auf das jeweilige Voting. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit jeweils den Stichentscheid. Wird kein Vorsitzender eingesetzt oder ist dieser verhindert so hat die Schiedskommission den Stichentscheid.
- G. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Academy und der Ausschüsse werden mit der Bekanntgabe der nominierten Künstler veröffentlicht.
- H. Das Voting der Academy und der Ausschüsse ist nicht öffentlich. Die Entscheide der Academy und der Ausschüsse sind endgültig und können nicht angefochten werden.

6.3. Public-Voting

- A. Die Durchführung des Public-Votings erfolgt grundsätzlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Durchführung der Preisverleihung über eine Online-Plattform. Bei der Abstimmung werden sämtliche Stimmen aus der Schweiz berücksichtigt. Das Public-Voting Tool wird vom Veranstalter (im Auftrag und unter Aufsicht des Verleihers) zur Verfügung gestellt.

Dieses Public-Voting kommt für alle Kategorien, mit Ausnahme der Kategorien „Best Hit“ (IX) (vgl. nachfolgende Ziffer 6.3.B), „Artist Award“ (X) (vgl. Ziffer 9) und für Sonderauszeichnungen (XV / XVI) (vgl. Ziffer 10) zur Anwendung.

Pro Teilnehmer ist nur 1 Vote zulässig. Zu Zwecken der Missbrauchskontrolle werden bestimmte Daten



im Sinne der publizierten Datenschutzerklärung der Swiss Music Awards erhoben und für beschränkte Zeit aufbewahrt. Diese können auf auffällige Muster durchgesehen werden, die Anhaltspunkte für Missbrauch bieten. Hinweise, die auf eine Manipulation des Public-Votings hindeuten, werden der Schiedskommission gemäss Ziffer 12 zur Prüfung vorgelegt. Stellt diese eine Manipulation des Public-Votings fest, so sind die betroffenen Votes ungültig und werden nicht mitgezählt. Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

- B.** Für die Kategorie „Best Hit“ (IX) führt der entsprechende Broadcast Partner anlässlich der Preisverleihung live ein Public-Voting mittels SMS- und Telefon-Abstimmung durch. Zur Abstimmung zugelassen ist jedermann mit Schweizer Rufnummer. Das live Public-Voting Tool wird vom entsprechenden Broadcast Partner zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Broadcast Partner ermittelt und von der GfK Entertainment AG geprüft. Diese teilt das geprüfte Ergebnis dem Verleiher mit. Im Übrigen sind auf das live Public-Voting die Richtlinien des entsprechenden Broadcast Partners anwendbar.

7. Ermittlung der Nominationen

7.1. Best Act und Best Group Kategorien im Allgemeinen

- A.** Die Bestimmung der Nominationen in den Kategorien „Best Female Solo Act“ (I), „Best Male Solo Act“ (II), „Best Group“ (III), „Best Breaking Act“ (IV), „Best Solo Act International“ (XI), „Best Group International“ (XII) und „Best Breaking Act International“ (XIII) erfolgt einerseits durch die eingegangenen Verkaufsmeldungen und andererseits durch die Academy.
- B.** Für die Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act“ (IV) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Album oder mindestens eine Single des Künstlers erreicht in der Erhebungsphase einen Top 100 Platz in den Album- oder Single-Charts.
 - Der Künstler hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top 10 Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz.
 - Der Künstler wird nicht gleichzeitig für die Kategorie „Best Talent“ nominiert.

Soloalben von Künstlern aus etablierten Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Künstlern / Gruppen mit einer Platzierung in den Albumcharts werden nicht in die Shortlist aufgenommen. Jeder Künstler kann zudem nur einmal in die Shortlist aufgenommen werden.

- C.** Für die Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act International“ (XIII) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Album oder mindestens eine Single des Künstlers erreicht in der Erhebungsphase einen Top 40 Platz in den Album- oder Single-Charts.
 - Der Künstler hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top 20 Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz

Soloalben von Künstlern aus Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Künstlern/Gruppen mit einer Platzierung in den Single- und/oder Albumcharts werden nicht in die Shortlist aufgenommen. Jeder Künstler kann zudem nur einmal in die Shortlist aufgenommen werden.



- D.** Die GfK Entertainment AG erstellt, aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsphase, zu den jeweiligen Kategorien eine Shortlist der 5 Künstler mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 6.1.A und B). Wird ein Künstler der Shortlist für die Kategorie „Best Breaking Act“ (IV) gleichzeitig in der Kategorie „Best Talent“ (VI) nominiert, so hat die Nomination in der Kategorie „Best Talent“ Vorrang und der Künstler fällt aus der Shortlist der Kategorie „Best Breaking Act“ (vgl. auch Ziffer 7.1.B). In diesem Fall rücken die nächstplatzierten Künstler grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

Die Künstler der jeweiligen Shortlist bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Künstler aus der Shortlist. Diesfalls rücken die nächstplatzierten Künstler grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe der jeweiligen Kategorie werden folgende Punkte vergeben:

1. Rang:	150 Punkte	4. Rang:	50 Punkte
2. Rang:	100 Punkte	5. Rang:	20 Punkte
3. Rang:	80 Punkte		

- E.** Die Shortlist der jeweiligen Kategorie wird der Academy in alphabetischer Reihenfolge vorgelegt. Die Academy bestimmt in geheimer Abstimmung (elektronisches Voting unter Kontrolle der GfK Entertainment AG) die Ränge der Künstler der Shortlist.

Aus dem Ergebnis des Academy-Votings der jeweiligen Kategorie werden folgende Punkte vergeben:

1. Rang:	100 Punkte	4. Rang:	30 Punkte
2. Rang:	70 Punkte	5. Rang:	15 Punkte
3. Rang:	50 Punkte		

Es werden pro Kategorie 3 Künstler für die Endrunde nominiert. Die nominierten Künstler ergeben sich aus der Summe der Punkte der Verkäufe und des Academy-Votings. Bei Punktegleichstand entscheidet die bessere Platzierung bei den Verkäufen. Die 3 Nominierten nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.1. teil.

Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleiher die 3 Nominierungen der jeweiligen Kategorien, welcher die Nominierungen dem Veranstalter zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.

7.2. Best Album und Best Hit Kategorien

- A.** Die Nomination der Künstler für die Kategorien „Best Album“ (VIII), „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) wird direkt durch den Entscheidungsvektor Verkäufe bestimmt.
- B.** Die GfK Entertainment AG ermittelt, aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsphase, die 3 am meisten verkauften Singles respektive Alben zu den jeweiligen Kategorien (vgl. Ziffer 6.1.A und B).
- C.** Die ermittelten Künstler bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem



Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, wird der Künstler nicht nominiert. Diesfalls rücken die nächstplatzierten Künstler grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

- D. Die ermittelten Künstler werden automatisch für die Endrunde nominiert und nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.1. teil.
- E. Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleiher die 3 Nominationen der jeweiligen Kategorien, welcher die Nominationen dem Veranstalter zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.

7.3. Best Live Act

- A. Die Bestimmung der Nominationen in der Kategorie „Best Live Act“ (V) erfolgt durch den entsprechenden Ausschuss der Academy, nachfolgend Live-Ausschuss genannt (vgl. Ziffer 6.2.D. ff.).
- B. Der Live-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Academy oder dessen Stellvertreter (mit Stichentscheid bei Stimmgleichheit) sowie aus den 10 Academy-Mitgliedern der Schweizer Livemusik-Veranstalter.
- C. In der Kategorie „Best Live Act“ sind nationale Künstler zugelassen, welche die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 4. erfüllen und während der Erhebungsphase mindestens 2 massgebliche Konzerte in der Schweiz spielten.

In Abweichung zum Grundsatz in Ziffer 4.D kann ein Künstler für die Kategorie „Best Live Act“ auch dann in die Shortlist aufgenommen respektive nominiert werden, wenn sein Album und/oder die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr schon in einer anderen Kategorie als „Best Live Act“ in einer Shortlist erfasst oder nominiert wurde.

- D. Der Live-Ausschuss nominiert anlässlich einer Arbeitssitzung unter der Leitung des Vorsitzenden der Academy (oder dessen Stellvertreter) 3 Künstler für die Kategorie „Best Live Act“. Bei der Auswahl der Nominierten berücksichtigt der Live-Ausschuss quantitative Kriterien (Anzahl verkaufte Tickets/Grösse des erreichten Publikums, überregionale Wahrnehmung in der Öffentlichkeit etc.) in gleichem Masse wie qualitative Kriterien (Darbietung der Live Performance). Die Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 5 Mitglieder des Live-Ausschusses und der Vorsitzende der Academy (oder dessen Stellvertreter) anwesend sein.
- E. Die GfK Entertainment AG prüft, ob die nominierten Künstler die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllt diese ein Künstler nicht, so fällt seine Nomination dahin und der Live-Ausschuss hat einen anderen Künstler zu nominieren, wobei in diesem Fall ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, für die Nachnomination ausreichend ist.
- F. Die nominierten Künstler bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Künstler aus der Nomination. Diesfalls nominiert der Live-Ausschuss einen anderen Künstler, wobei in diesem Fall ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail für die Nachnomination ausreichend ist.
- G. Die Nominationen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht. Die 3 Nominierten nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.2. teil.



7.4. Best Talent

- A.** Die Ermittlung und Nomination der Künstler für die Kategorie "Best Talent" (VI) erfolgt einerseits durch den entsprechenden Medienpartner und andererseits durch den entsprechenden Ausschuss der Academy.
- B.** Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Academy oder dessen Stellvertreter (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus den 10 Academy-Mitgliedern der Schweizer Medienschaaffenden.
- C.** Der entsprechende Medienpartner ermittelt in einem ersten Schritt im Rahmen der von ihm durchgeführten Sendung "Best Talent" in der Zeit zwischen März und Dezember mindestens 8 Monatssieger. Aus den Monatssiegern wählt der Medienpartner 5 Künstler für die Shortlist aus. Die Künstler der Shortlist werden durch GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft. Anschliessend wird die Shortlist dem Ausschuss vorgelegt. Aus dieser bestimmt der Ausschuss an einer Arbeitssitzung unter der Leitung des Vorsitzenden der Academy oder dessen Stellvertreter die Ränge der Künstler in der Shortlist. Die Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 5 Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Die besten 3 Künstler werden für die Kategorie "Best Talent" nominiert. Mit der Nomination sind die 3 nominierten Künstler nicht mehr zur Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act“ (IV) zugelassen (vgl. Ziffer 7.1.B und 7.1.D).
- D.** Die nominierten Künstler bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Künstler aus der Nomination. Diesfalls rücken die nächstplatzierten Künstler grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.
- E.** Die Nominierungen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht.

7.5. Best Act Romandie

- A.** Die Nomination der Künstler für die Kategorie "Best Act Romandie" (VII) erfolgt durch den entsprechenden Ausschuss der Academy.
- B.** Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Academy oder dessen Stellvertreter (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus mindestens 5 Romandie-Vertretern aus der Academy, die den Vertretern der Schweizer Livemusik-Veranstalter, den Schweizer Medienschaaffenden oder den Schweizer Branchenexperten angehören.
- C.** Der Ausschuss nominiert unter der Leitung des Vorsitzenden der Academy oder dessen Stellvertreter 3 Künstler für die Kategorie „Best Act Romandie“. Die Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
- D.** Als "regionale Künstler aus der Romandie" im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten alle nationalen Künstler, die Wohnsitz oder Bürgerort in der Romandie haben oder als Künstler der Romandie wahrgenommen werden. Als Romandie im Sinne dieses Reglements werden sämtliche frankophonen Kantone sowie sämtliche frankophonen Teile mehrsprachiger Kantone der Schweiz angesehen. Bei Gruppen muss die Mehrheit der Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen.



- E. Die nominierten Künstler bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der Künstler aus der Nomination. Diesfalls nominiert der Ausschuss einen neuen Künstler, wobei in diesem Fall ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, für die Nachnomination ausreichend ist.
- F. Die Nominationen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht. Die 3 vom Ausschuss nominierten Künstler nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.2. teil.

8. Ermittlung der Sieger

8.1. Siegerermittlung im Allgemeinen

- A. Die Wahl der Sieger erfolgt grundsätzlich – mit Ausnahme der Kategorien „Best Live Act“ (V), „Best Talent“ (VI), „Best Act Romandie“ (VII), „Artist Award“ (X) und den Sonderauszeichnungen (XV und XVI) – einerseits durch die Verkäufe und andererseits durch das Public-Voting.
- B. Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe der jeweiligen Kategorie werden den 3 Nominierten folgende Punkte vergeben:
 - 1. **Rang: 150 Punkte**
 - 2. **Rang: 120 Punkte**
 - 3. **Rang: 100 Punkte**
- C. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 6.3.A respektive Ziffer 6.3.B werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorien folgende Punkte vergeben:
 - 1. **Rang: 120 Punkte**
 - 2. **Rang: 80 Punkte**
 - 3. **Rang: 40 Punkte**
- D. Der jeweilige Sieger ergibt sich aus der Summe der Punkte der Verkäufe und des Public-Votings.

8.2. Siegerermittlung „Best Live Act“, „Best Talent“ und „Best Act Romandie“

- A. Die Sieger der Kategorien „Best Live Act“, „Best Talent“ und „Best Act Romandie“ werden durch das Public-Voting gemäss Ziffer 6.3.A erkoren.
- B. Bei der Kategorie „Best Act Romandie“ kann der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Nominationen sowie die Dauer der Durchführung des Public-Votings von den übrigen Kategorien abweichen.
- C. Der jeweilige Sieger ergibt sich aus dem Ergebnis des Public-Votings.

9. Verleihung des „Artist Award“

- A. Die Auszeichnung „Artist Award“ wird vom Verleiher an Künstler für künstlerisch herausragendes Musikschaffen verliehen. Das Auswahlverfahren des Siegers des „Artist Award“ wird vom Verleiher unter koordinativer Mitwirkung des Vereins Musikschaffende Schweiz durchgeführt.



- B.** Die Siegerwahl des „Artist Award“ erfolgt durch andere nationale Künstler. Die Auszeichnung kann einem nationalen Künstler, welcher die Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 4 erfüllt, verliehen werden.
- C.** Die Ermittlung des Siegers des „Artist Award“ erfolgt anhand eines elektronischen Votings, welches vom Verleiher durchgeführt wird. Der Verein Musikschaffende Schweiz wird hierzu allen nationalen Künstlern die notwendigen Informationen zum elektronischen Voting zur Verfügung stellen. Zur Abgabe einer Stimme zugelassen sind alle nationalen Künstler und Musikschaffenden (Produzenten, Session Musiker etc.), unabhängig von deren Mitgliedschaft im Verein Musikschaffende Schweiz. Selbstwahlen sind ausgeschlossen. Sämtliche Eingaben werden durch die GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft.
- D.** Der Sieger bzw. sein Management wird kontaktiert. Der Sieger muss sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei seine Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, wird der Künstler von der Teilnahme ausgeschlossen und der zweitplatzierte Künstler rückt nach.
- E.** Der Sieger ergibt sich aus der Mehrheit der Stimmen der Künstler. Bei Gleichzahl der Stimmen entscheidet eine Stichwahl durch den Ausschuss Medienschaffende. Die GfK Entertainment AG ermittelt den Sieger und gibt diesen dem Verleiher und dem Veranstalter bekannt.

10. Verleihung von Sonderauszeichnungen

Der Verleiher kann für ausserordentliche Leistungen eines Künstlers einen "Outstanding Achievement Award" sowie zur Ehrung eines Künstlers posthum einen „Tribute Award“ verleihen. Die Vergabe dieser Awards erfolgt durch den Verleiher.

11. Auszeichnung und Preisverleihung

- A.** Die Sieger der einzelnen Kategorien erhalten einen Pokal. Die Form der Preisverleihung in den einzelnen Kategorien obliegt dem Veranstalter. Nach Möglichkeit werden alle nationalen Kategorien sowie mindestens eine der internationalen Kategorien an der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet. Die Sieger von weiteren internationalen Kategorien können bei deren Anwesenheit ebenfalls während der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet werden. Die Kategorie "Best Act Romandie" kann im Vorfeld der Swiss Music Awards im Rahmen einer separaten Veranstaltung verliehen werden.
- B.** Im Rahmen der Preisverleihung in der Kategorie „Best Hit“ (IX) zeichnet die SUIISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, zusätzlich den Komponisten und/oder Textautor des Sieger-Titels mit dem „Best Hit“ (IX) Award aus.



Die Schlussbestimmungen

12. Schiedskommission

- A. Die Schiedskommission hat die Aufgabe auf Anfrage des Verleihers unklare Auslegungs- und Anwendungsfragen bezüglich dieses Reglements, welche sich unter anderem im Rahmen der Zulassung, der Einordnung oder dem Ausschluss von Künstlern und/oder ihren Musikaufnahmen stellen, zu beurteilen und entscheiden.
- B. Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Academy und ihrer Ausschüsse sein. Mitglieder der Schiedskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.
- C. Die Mitglieder der Schiedskommission werden im Vorfeld der Swiss Music Awards auf www.press-play.info veröffentlicht.
- D. Einzig der Verleiher kann in Zweifelsfällen die Schiedskommission um eine Entscheidung ersuchen.
- E. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dem Verleiher steht es frei, diese dem betroffenen Künstler bzw. seinem Management mitzuteilen. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

13. Änderung des Reglements

Der Verleiher kann das Reglement bis 2 Monate vor den nächsten Swiss Music Awards jederzeit anpassen. Innerhalb von 2 Monaten vor den nächsten Swiss Music Awards ist eine Anpassung nur aus wichtigen Gründen möglich.

14. Sonstiges

- A. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente, welche im Zusammenhang mit vergangenen Swiss Music Awards erstellt wurden.
- B. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- C. Das vorliegende Reglement wurde mit Beschluss der Reglementkommission vom 27. Dezember 2017 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zürich, 27. Dezember 2017

sig. Ivo Sacchi,
Präsident Verein Press Play

sig. Roman Varisco
Geschäftsführer Verein Press Play